

fraglich, weil dieser Brief bei weitgehend identischem Inhalt ganz anders formuliert wurde als Nr. 83¹²⁾.

Und die anderen Briefe Eberhards I. (Nr. 21, 22, 43, 56, 65, 71, 72, 75, 76, 77, 79 und 81)? Kann der eine oder andere ihm persönlich zugewiesen werden oder ist zu trachten, einen Kanzleibeamten, einen Notar oder Sekretär, oder einen familiaris des Erzbischofs dafür ausfindig zu machen? Das Problem ist wohl kaum zu lösen. Unter den Urkundendiktatoren kommen für unseren Zeitraum Rupert, Meginhard und EID in Frage¹³⁾.

Bezüglich der interessanten Briefe Eberhards II. von Bamberg (Nr. 11, 17, 20, 28, 29, 40, 47, 50 und 60) darf auf die Ergebnisse Föhls verwiesen werden, wonach der Bischof selbst der Verfasser seiner Briefe war¹⁴⁾.

6) Chronologie, Vollständigkeit und Vorlagen der Sammlung

Die allermeisten Briefe in den Sammlungen des Mittelalters sind undatiert, was dem allgemeinen Brauch entspricht¹⁾, lediglich in päpstlichen Schreiben ist meist das Monatsdatum sowie der Ausstellungsort angegeben, was die Zuweisung in ein bestimmtes Jahr erleichtert. Das ist auch in einigen Briefen Kaiser Friedrichs I. in der Sammlung des cvp. 629 der Fall, merkwürdigerweise aber gerade dann, wenn es sich nicht um öffentliche Rundschreiben handelt, sondern um Briefe an einen einzelnen Empfänger. Briefmanifeste wie Nr. 63 und 86 blieben zumindest bei der Eintragung in die Sammlung undatiert²⁾. Wo die Angabe fehlt, muß allerdings auch an Vernachlässigung durch den Abschreiber gedacht werden.

¹²⁾ Die Bibelstellen sind weitgehend nicht identisch, was zu erwarten gewesen wäre — oder wollte Gerhoch nur seine Vielseitigkeit unter Beweis stellen?

¹³⁾ S. Martin, Urkundenwesen der Erzbischöfe S. 23, 26 ff.

¹⁴⁾ Dazu vgl. auch Höing, AfD 2 (1956) S. 212 ff., bezüglich der Beeinflussung Eberhards II. durch den in Bamberg entstandenen Codex Udalrici. Sonst s. Föhl, MÖIG 50 (1936) S. 73—132. Zu den kaiserlichen Briefen vgl. Otto, DA 5 (1942) S. 72—111. Über das Eindringen des päpstlichen Stileinflusses in die Reichskanzlei handelte Hans Martin Schaller, Die Kanzlei Friedrichs II. Ihr Personal und ihr Sprachstil 2, AfD 4 (1958) S. 290, dort auch über diesen Einfluß auf die deutsche Bischofsurkunde.

¹⁾ Vgl. Kurt Reindel, Studien zur Überlieferung der Werke des Petrus Damiani 1, DA 15 (1959) S. 59.

²⁾ Datiert sind Nr. 39, 48 und 49 (an Eberhard I. bzw. Roman von Gurk), Briefe, die privateren Charakter haben. Undatiert eingetragen wurden neben Nr. 63 und 86 auch Nr. 46, 51, 52, 55, 57—59.